

Nicht genügend geklärt ist auch die Frage des Beweiswerts der Fakten, die mit Hilfe dieser Untersuchungshandlung festgestellt werden.

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit soll es sein, auf der Grundlage des Studiums und der Verallgemeinerung der Untersuchungspraxis die theoretischen Fragen bezüglich der Natur und des Beweiswertes dieser Untersuchungshandlung zu betrachten und einige positive Empfehlungen für ihre praktische Durchführung und ihre prozessuale Ausgestaltung zu geben.

Zunächst einmal erscheint es angebracht, die Frage der Benennung dieser Untersuchungshandlung zu entscheiden, da Bezeichnungen wie „Ausfahrt an den Ereignisort“⁹⁵ oder andere ähnliche zur Zeit gebräuchliche Termini („Straßenoperation“, „Vernehmung am Ereignisort“, „Zeigen des Tatorts“ usw.) insofern nicht geeignet sind, als sie nicht das Wesen der zu betrachtenden Handlung widerspiegeln, sondern nur im landläufigen Sinne die rein technischen Momente in der Tätigkeit der Mitarbeiter der Untersuchungsorgane bestimmen, indem sie auf die Art und Weise der Fortbewegung (Ausfahrt, Hinausgehen) oder auf den Ort der Durchführung (Vernehmung am Ereignisort, Straßenoperation) hinweisen.

Wengleich der Name einer Untersuchungshandlung keine prinzipielle Bedeutung hat, muß man doch bemüht sein, eine Bezeichnung zu finden, die das Wesen dieser Handlung erkennen läßt.

Unter diesem Gesichtspunkt dürfte es zweckmäßig sein, die genannte Untersuchungshandlung als „Aussagenreproduktion am Ereignisort“ zu bezeichnen, weil faktisch folgendes geschieht: Zur Überprüfung der Aussagen des Beschuldigten, des Verdächtigen, des Geschädigten oder des Zeugen wird der Betreffende aufgefordert, unmittelbar an dem Ort, wo seinen Aussagen zufolge seinerzeit das verbrecherische Geschehen stattfand oder wo einzelne seiner Umstände sich abgespielt haben (beziehungsweise wo sie sich vermutlich abgespielt haben, da ja nicht ausgeschlossen ist, daß die zu prüfende Aussage sich als unzuverlässig erweist), zu zeigen, wo was geschah und wie, um somit am Ereignisort seine bei der Vernehmung gemachten Aussagen zu reproduzieren.⁹⁵⁾

Nach Ansicht der Autoren spiegelt die vorgeschlagene Bezeichnung im großen und ganzen das Wesen der betreffenden Untersuchungshandlung wider und beseitigt das gegenwärtig in der Terminologie herrschende Durcheinander.

95) Reproduktion: Wiedererzeugung, Nachbildung
(vgl. Kap. I der „Vernehmungstaktik“ im vorliegenden Band) — St.